

## **Satzung der Sportvereinigung Langendreer 04 -Tennis e.V.**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sport-Vereinigung Langendreer 04-Tennis e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bochum-Langendreer.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter lfd. Nr. 3687 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - b) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, Leistungsvermögen zu erproben.
  - c) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch den Freizeit- und Breitensport.
  - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
  - a) die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - c) den Aufbau eines Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
  - f) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Stadt-, Landes- und Bundesebene mit sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedschaften**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) außerordentlichen Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Berücksichtigung des Lebensalters.
3. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem /den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein
  - b) Tod
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist spätestens bis zum 30.09. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft enden soll, auszusprechen.
3. Wenn ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die zuletzt den Verein genannte Anschrift, mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

### **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung berechtigt.
3. Über das Verfahren der Ausschließung ist das Mitglied zu informieren. Dabei ist die Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von zwei Wochen, in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand auch unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit.
5. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied in Textform unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Die Klage vor einem ordentlichen Gericht bleibt hiervon unberührt.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 9 Beitragsleistung und Beitragspflichten**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Die Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung wird Bestandteil der Vereinssatzung.

2. Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, Mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.

### **§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsregeln und die Vorgaben der Vereinsordnungen sowie die Verbandsregeln zu berücksichtigen und einzuhalten.

Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins sind Folge zu leisten bzw. zu beachten.

2. Ziel des Vereins ist es, ein sportlich und faires Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber sportlichen Wettbewerbern zu gewährleisten. Dazu gehört das ordnungsgemäße Verhalten auf der Anlage des Vereins.

3. Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Sporteinrichtung sowie vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- d) Sperrung für Wettkämpfe, Turniere und sportliche Veranstaltungen.
- e) Enthebung aus dem Amt.

Die Ermittlungen zum Sachverhalt und das Verfahren werden vom Vorstand eingeleitet. Hält der Vorstand, nach Einholung der Stellungnahme der betroffenen Person, die Vernehmung einer Vereinsstrafe für notwendig, ist diese dem Mitglied in Textform zu übermitteln.

4. Werden im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen Mannschaften verhängt, ist der Vorstand berechtigt, diese auf die jeweiligen Mannschaften umzulegen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied verursacht worden, hat dieses die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis frei zu stellen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

## IV. Die Organe des Vereins

### § 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und der Vorstand gem. § 26 BGB.

### § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorstand an die Mitglieder erfolgt in Textform und/oder auf der Homepage des Vereins.  
  
Zwischen der Einberufung und der Mitgliederversammlung, die in den ersten drei Monaten des neuen Jahres stattfinden sollte, muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.  
  
Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand grundsätzliche Interessen des Vereins berührt sieht. Ein Minderheitsverlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von mindestens 10 % der Mitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
7. Mitglieder können spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

8. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 13 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Vereinsbelangen zuständig:

1. Entgegennehmen des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigungen zur Änderung der Beiträge
4. Genehmigung zur Erhebung von Vereinsumlagen
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung /Fusion des Vereins
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
9. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit des Vorstands oder des Gesamtvorstandes fallen.

#### **§ 14 Gesamtvorstand**

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Kassenwart
  - c) der Geschäftsführer
  - d) der Sportwart
  - e) der Jugendwart
  
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
  
3. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
  
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
  
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme.
  
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Geschäftsführer einberufen und geleitet.

#### **§ 15 Zuständigkeiten und Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen werden.
  
2. Aufgaben sind
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Buch- und Kassenführung, Kontrollmaßnahmen
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Vereinsliste
  - f) Ausschluss von Mitgliedern



- g) Durchführung der Jahrestermplanang
- h) Pflicht zur Dienstaufsicht
- i) Information der Vereinsmitglieder über wesentliche Vorkommnisse
- j) registerliche Pflichten

#### **§ 16 Vorstand gern.§ 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenwart vertreten.
2. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.
3. Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Verein in Textform anzuzeigen.
4. Alle sozialen Fragen des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
5. Der Verein führt ein eigenes Bankkonto. Für alle Bankgeschäfte zeichnen im Rahmen der festgelegten Unterschriftenregelung
  - a) der Vorsitzende
  - b) der Kassenwart
  - c) der Geschäftsführer

#### **§ 17 Beschlüsse und Protokolle**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 18 Fachausschüsse**

An Fachausschüssen des Vereins können bei Bedarf geführt werden:

1. Sportausschuss
2. Jugendausschuss
3. Vergnügungsausschuss

Darüber hinaus können nach den jeweiligen Notwendigkeiten Sonderausschüsse gebildet werden.

## **V. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 18 Änderungen der Satzung**

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

### **§ 19 Vereinsordnung**

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Platz- und Spielordnung

## § 20 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen einmal jährlich die gesamte Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Soll über das Ergebnis einer Kassenprüfung im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berichtet werden, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu stellen.

## § 21 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
  - a) Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
  - b) Anschrift, Bankverbindung, Telefon/Faxnummer, Emailanschrift
  - c) Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale /über regionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inklusiv Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Insbesondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage, ggf. Vereinszeitung, Infotafeln im Verein sowie in den Medien bekannt gemacht werden. Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.
3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderungen an den Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands- und Vereinszwecken verwendet werden.
4. Bei Austritt aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.



## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportverein Langendreer 04, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1.3.2013 in Bochum beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bochum, 1.3.2013

Ort, Datum